

13.06.85

- 1 -

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie
(Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988)

Punkt 2 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

"Die Zustimmung zum sogenannten Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) gilt derzeit für jeweils einen Veranlagungszeitraum. An dieser Rechtslage sollte sich auch in Zukunft nichts ändern. Entgegen der Auffassung des Deutschen Bundestages (vgl. Buchstabe b der EntschlieÙung zur BR-Drs. 240/85) sollte die Ausdehnung der Wirksamkeit auf mehr als einen Veranlagungszeitraum nicht erwogen werden."

Begründung:

Das sog. Realsplitting, bei dem die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten beim unterhaltsverpflichteten Ehegatten als Sonderausgaben abgezogen und beim unterhaltsberechtigten Ehegatten als steuerpflichtige Einkünfte erfaßt werden, ist gesetzlich von der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten abhängig. Dies ist in der Regel die Frau.

Ihre Entscheidung zur Zustimmung ist u.a. davon abhängig, ob sich für sie Mehrbeträge an Einkommenssteuer oder Kirchensteuer ergeben, ob ihr einkommensabhängige staatliche Leistungen (z.B. Wohngeld, BAFÖG) entgehen und davon, ob der Unterhaltsverpflichtete bereit ist, ihr evtl. finanzielle Einbußen zu ersetzen.

Eine für einen längeren Zeitraum als den einjährigen Veranlagungszeitraum erteilte Zustimmung setzt sie außer Stande, Veränderungen im eigenen Bereich (z.B. Einkommen, Wohnverhältnisse, Alter zu betreuender Kinder) bei der Erteilung der Zustimmung zu berücksichtigen.

Da der Antrag auf Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben ohnehin für jedes Kalenderjahr neu zu stellen ist, ist auch aus diesem Grunde nicht ersichtlich, warum die Zustimmung für einen längeren Zeitraum erteilt werden soll.